

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZB 600/69****BESCHLUSS****in der Entschädigungssache****Max O [REDACTED],****V [REDACTED], C [REDACTED]/USA, [REDACTED] M [REDACTED],****Kläger und Beschwerdeführer,****- Prozessbevollmächtigter:****Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -****gegen****Land H e s s e n,****vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,****Beklagten und Beschwerdegegner**

Das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden, hat die Beschwerde des Max O [REDACTED], V [REDACTED], C [REDACTED]/USA, [REDACTED] M [REDACTED], gegen den Beschluss des 1. Senat des Bundesgerichtshofs vom 12. September 1969, IX ZB 600/69, mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Beschwerde unbegründet ist.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Henkel, Dr. Thum und Portmann
in der Sitzung vom 11. Juli 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 25. April 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat es gebilligt, daß bei der Neufestsetzung einer Gesundheitsschadenersatzrente gemäß §§ 35, 206 BEG wegen einer 1966 eingetretenen Einkommenserhöhung der Hundertsatz der neu errechneten Rente nach §§ 15, 15a der 2. DV-BEG i.d.F. der 7. ÄndVO bestimmt worden ist, was zu einer Rentenkürzung von 475.- DM auf 238.- DM geführt hat. Das entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. In RnW 1968, 360 ist ausgeführt, daß die Bestandsgarantie des Art. II Abs. 5 der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG im Falle der Neufestsetzung der Rente wegen einer nach dem 18. September 1965 eingetretenen wesentlichen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht gilt. Davon ist

10

- 3 -

der Bundesgerichtshof in der von dem Kläger genannten Entscheidung RsW 1969, 428 nicht abgewichen. Er hat daran in dem nicht veröffentlichten Urteil vom 16. September 1971 - IX ZR 90/71 - ausdrücklich festgehalten. Zur Überprüfung und Fortbildung dieser Rechtsprechung steht entgegen der Auffassung der Beschwerde kein Anlaß.

Es ist auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob das Verfolgungs- und Nachkriegsgeschehen des Klägers so belastend war, daß nicht von einem "Regelfall" im Sinne des § 15a Abs. 1 der 2. DV-BEG gesprochen werden könne und deshalb die Zahlung einer Rente nach einem höheren Hundertsatz als dem aus § 15a der 2. DV-BEG zulässig wäre.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)